

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/315

Datum der Freigabe: 24.11.2020

| | | | |
|---------------|--------------------------|--------------|------------|
| Amt: | Finanzen und Controlling | Datum: | 24.11.2020 |
| Bearb.: | Ute Sohr | Wiedervorl.: | |
| Berichterst.: | Ute Sohr | | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.12.2020 | öffentlich |
| Stadtvertretung Kappeln | 16.12.2020 | öffentlich |

Abzeichnungslauf

Betreff

Ausfallbürgschaft für die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH

Sach- und Rechtslage:

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH hat in ihrer 48. Sitzung im Umlaufverfahren einstimmig die Festsetzung des Kontokorrentrahmens für 2021 auf 3.800.000 Euro beschlossen.

Dieser Betrag wird zur Zwischenfinanzierung von verschiedenen investiven Projekten benötigt.

Gemäß § 95h Gemeindeordnung darf die Stadt Bürgschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Abwasserentsorgung Kappeln erfüllt die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt. Damit die AKG die günstigen kommunalen Konditionen erhalten kann, muss die Stadt Kappeln formell die Ausfallbürgschaft über 1.500.000 Euro (Höchstbetrag je Unternehmen) übernehmen.

Die Stadt Kappeln bzw. die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH bedienen sich bei der Betriebsführung des Klärwerks und der zentralen Ortsentwässerung der SCHLESWAG Abwasser GmbH. Diese steht nicht in Konkurrenz zur Kommune. Die Gründung der AKG war und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern dient bis heute der Erfüllung der Aufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“. Die zur Durchführung von verschiedenen investiven Projekten erforderliche Kreditaufnahme zu relativ günstigen Konditionen schafft für die AKG bzw. die SCHLESWAG Abwasser keinen Wettbewerbsvorteil am Markt, sondern wird letztendlich dazu verwendet, die Abwassergebühren zum Wohle der Bürger auf einem moderaten Niveau zu halten.

Da der Beihilfewert (sog. Zinsvorteil) weit unter der vorgegebenen Höchstgrenze der EU-Kommission von 100.000 Euro (sogenannte „de-minimis“-Beihilfen) liegt, muss kein Notifizierungsverfahren (=Antrag der Stadt an die EU, ob die Bürgschaft mit dem EU-Wettbewerbsrecht im Einklang steht) bei der EU eingeleitet werden.

Die „Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, durch die Stadt Kappeln“ vom 17.11.2011 wird in allen Punkten erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung,
Die Stadtvertretung beschließt, für die Finanzierung von verschiedenen investiven Projekten durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.500.000 Euro bis zum 31.12.2021 zu übernehmen.
Die Ausfallbürgschaft dient zur Absicherung des Kontokorrentkreditvertrages.

Anlage(n)
Bürgschaftsregelung Stadt Kappeln 2011